

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung
der ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das
Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des
Wasserwerkes Tannenbültenberg (Velen/Ramsdorf)
der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft
mbH (Wasserschutzgebietsverordnung
Tannenbültenberg vom 20. September 1979)**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) - WHG - vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 136, 138, 141, 143 Abs. 2 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) - LWG - vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 488) und der §§ 12, 25, 27, 29 - 31 und 33 - 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsgesetz) - OBG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248) wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen verordnet:

- I. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 6. Oktober 1979, Nr. 40, auf den Seiten 219 - 224 abgedruckte und mit Wirkung vom 13. Oktober 1979 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung Tannenbültenberg wird hiermit wie folgt geändert:
 1. In § 3 Abs. 1 Nr. 13 entfällt der Hinweis auf § 3 Absatz 1 Ziffer 18 der Verordnung.
 2. In § 3 Abs. 1 wird die Ziffer 18 gestrichen.
 3. Bei § 3 Abs. 2 wird die Ziffer 5 wie folgt neu gefaßt: "Jede neue Lagerung oder wesentliche Veränderung einer Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 2 dieser Verordnung. Dabei können an das Lagern, die Auffangräume, die Lagerbehälter und das Zubehör erhöhte Anforderungen im Einzelfall gem. § 15 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490) z.B. hinsichtlich der Werkstoffe, der Ausführung und Verarbeitung, der Dichtigkeit, und Beständigkeit sowie der betrieblichen Ausstattung und der Handhabung gestellt werden, damit eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ausgeschlossen ist. Die Genehmigungspflicht gilt - unabhängig vom Rauminhalt des Behälters - auch für jede Lagerung natürlicher organischer Flüssigkeiten aus dem Bereich der Landwirtschaft wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft oder Molke. Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Befördern oder Transportieren aus und ist zu befürchten, daß diese in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, so ist dieses unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuseigen.

Anzeigepflichtig ist, wer die Anlage betreibt, instandsetzt, reinigt oder prüft.
Die untere Wasserbehörde und der Wasserwerksträger sollten ebenfalls unterrichtet werden.“

4. § 6 Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 erweitert: „Besonders wird hingewiesen auf die gesetzlichen Vorschriften über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, vor allem auf die §§ 19 g ff WHG und die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490).“

II. Inkrafttreten

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Tannenbültenberg außer Kraft.

Münster, den 16. Juli 1984

54.1.1 – I - 2 Nr. 52

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde
In Vertretung
Rupe

*Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Münster vom 16. Juli 1984*